

Vereinsautonomie genauer betrachtet

THOMAS HÖHNE*

„Ein wesentliches Merkmal des Vereins ist die Vereinsautonomie“, heißt es. Aber was ist das eigentlich? Und wo ist sie normiert? Und wenn es sie gibt: Was folgt daraus?

I. Begriffsbestimmung

Nach der Rspr des deutschen BVerfG besteht die Vereinsautonomie in der Wahrung des Charakters des Vereins als eines vornehmlich von der Willensbestimmung und -betätigung seiner Mitglieder getragenen Personenverbands. Der Verein könne seine Autonomie auch so ausüben, dass er sein Selbstverwaltungsrecht satzungsmäßig beschränkt. Grenze sei die gänzliche Selbstaufgabe: Es sei wiederum der Grundsatz der Vereinsautonomie, der den Verein und seine Mitglieder vor einer gänzlichen Entäußerung dieser Autonomie, die die eigene Willensbestimmung zum Erliegen bringen würde, schützt.¹ Die Autonomie schützt also vor der Entäußerung der Autonomie. Solche Definitionen sind von zweifelhaftem Wert. Irgendwie scheint es darum zu gehen, dass der Verein sein Schicksal selbst zu bestimmen hat und dass Einflüsse von außen nicht bestimmend werden dürfen. Mit einigem guten Willen kann man dies aus § 1 Abs 1 VerG ableiten, der vom Zusammenschluss zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks spricht. Und wenn außenstehende Kräfte über das Schicksal des Vereins bestimmend werden, dann geht es möglicherweise nicht mehr um den bestimmten gemeinsamen Zweck jener, die sich im Verein zusammengeschlossen haben. Andererseits: Ist es nicht auch Ausdruck der Autonomie, auf diese zu verzichten? Das BVerfG bringt es wie folgt auf den Punkt: „Einerseits schützt er [Grundsatz der Vereinsautonomie] die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der freien Selbstentscheidung der Mitglieder, wozu auch die Einfügung in eine hierarchisch organisierte Gemeinschaft gehören kann, andererseits bewahrt er die Selbstbestimmung des Vereins und seiner Mitglieder vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt. Er schließt es nicht aus, ist vielmehr dafür offen, bei seiner Auslegung und Anwendung beide Tendenzen unter Berücksichtigung des konkreten Falles, d.h. auch bezogen auf Zweckausrichtung und Eigenart des in Frage stehenden Vereins, zum Ausgleich zu bringen.“²

Während die deutsche Literatur sich mit diesem Thema mehrfach auseinandersetzt,³ wird das Thema in Österreich nur am Rand, und dann auch oft mehrdeutig, wahrgenommen.⁴ Denn, wie Koppenssteiner hinsichtlich des Begriffs „Verbandsautonomie“ ganz generell anmerkt, werden auf dieses Prinzip Antworten auf auch zentrale Fragen gestützt, oft, ohne sich dessen argumentativen Werts zu vergewissern.⁵

Bei den Kapitalgesellschaften lässt die Rechtsordnung offenbar Einschränkungen der Autonomie zu: Abhängige Gesellschaften iSv § 15 AktG und § 115 GmbHG sind jedenfalls nicht autonom. Der Einfluss des herrschenden Unternehmens muss allerdings gesellschaftsrechtlich vermittelt sein.⁶ Welche Einschränkungen der Autonomie sind beim Verein denkbar und welche zulässig? Mit § 15 AktG und § 115 GmbHG vergleichbare Bestimmungen fehlen im VerG. Auch gibt es keine Beteiligung an einem Verein, sehr wohl jedoch die von § 1 Abs 4 VerG explizit eröffnete Möglichkeit, dass ein Zweigverein seinem Hauptverein statutarisch untergeordnet ist. Wo ist die Grenze einer solchen Unterordnung? Und wo ist die Grenze des Einflusses Vereinsfremder auf Gestion und Willensbildung des Vereins?

Bric spricht von der „verfassungsrechtlich gewährleisteten Verbandsautonomie“, in deren Rahmen die Vereine „die Möglichkeit zur Einrichtung einer ihrer jeweiligen spezifischen höchst unterschiedlichen Zwecken und Mitgliederstrukturen adäquaten Organisation“ haben, und spricht damit die Vereinsfreiheit iSv Art 12 StGG und Art 11 EMRK an.⁷ Bei B. Raschauer heißt es, dass man unter dem Blickwinkel der ursprünglichen und nachfolgenden Selbstorganisation auch von Satzungsautonomie sprechen könne, die zum einen Konsequenz der grundrechtlich gewährleisteten Vereinsfreiheit sei, andererseits aber auch iZm der verfassungsrechtlich gewährleisteten Privatautonomie zu sehen sei.⁸ Sie bilde eine „Facette der allgemeinen Privatautonomie“.⁹ Mit anderen Worten: Autonomie bedeutet innere Organisationshoheit im Rahmen des Organisationsgesetzes. Der institutionelle Kern dieser Autonomie ist die Selbstbestimmung der Mitglieder über ihre eigenen Organe.¹⁰ Kann diese Autonomie auch zum Verzicht auf dieselbe gebraucht werden? Wie weit kann sich ein Verein seiner Freiheit entäußern? Beim Menschen geht das Verbot völliger Selbstunterwerfung auf den Grundsatz der Menschenwürde und den Kerngehalt des Freiheitsprinzips zurück. Aber bei den Körperschaften?

Die Vereinsautonomie ist aber auch im größeren Rahmen der Privatautonomie überhaupt zu sehen, die im Wesent-

* Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien.

¹ Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts (2015) § 8 Rz 40 ff.

² BVerfG 5.2.1991, 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341.

³ Vgl. Baecker, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen (1985); Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999); Philipp, Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport (2004); R. Wolff, Der drittbestimmte Verein (2006); Scheck, Die Tätigkeit von Idealvereinen im Spannungsverhältnis zwischen Vereinsautonomie und kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen (2012).

⁴ Die Monografie von H. Keinert (Vereinskonzern [2017]) beschäftigt sich nur mit dem Verein als Haupt einer hierarchischen Gliederung, nicht jedoch mit einem Vereinskonzern nach dem Muster Hauptverein – Zweigvereine oder Verband – Verbandsmitglieder. Auch Thomasser (Staat und Sportverband [2015]) setzt sich zwar sehr ausführlich mit dem (Gewalt-)Verhältnis Verein bzw. Verband – einzelnes Mitglied auseinander, die Frage der Selbstaufgabe seiner Autonomie durch den Verein ist aber nicht sein Thema. Krejci (Kann der Hauptverein den Zweigverein zur Auflösung zwingen, statt ihn austreten zu lassen oder auszuschließen? in FS Melniky [2013] 135) benennt zwar die Grundfrage, wie weit die Herrschaft des Verbands über seine Verbandsmitglieder oder des Hauptvereins über seine Zweigvereine zulässigerweise reichen kann, beschäftigt sich aber eingehend nur mit einer Detailfrage, die naturgemäß auf das Thema „Vereinsautonomie“ verweist. Walch (in Schopper/Weilinger, VerG, § 5 Rz 12) widmet dem Thema einen eigenen (kurzen) Abschnitt.

⁵ Koppenssteiner, Über Verbandsautonomie, JBl 2017, 758.

⁶ Koppenssteiner, JBl 2017, 758.

⁷ Bric, Vereinsfreiheit (1998) 118.

⁸ B. Raschauer, Vereinsrecht im Lichte der Vereinigungsfreiheit, in FS Melniky (2013) 189 (199).

⁹ So Krejci/S. Bydliński/Weber-Schallauer, VerG² (2009) 102.

¹⁰ Bric, Vereinsfreiheit, 31.

lichen bedeutet, dass es Rechtssubjekten freisteht, ihre Rechtsbeziehungen im Rahmen der Gesetze selbst zu bestimmen. Mit anderen Worten: Erlaubt ist, was nicht verboten ist.

Koppensteiner unterscheidet zwischen der Binnenbeherrschung (durch einen oder mehrere untereinander koordinierte Gesellschafter), wozu sich *mutatis mutandis* im Vereinsrecht eine Parallele im Verhältnis Hauptverein – Zweigverein findet, und dem Einfluss von Nichtgesellschaftern auf die Geschicke der Gesellschaft, namentlich über Organe der Gesellschaft. Bei der Beurteilung solcher Konstellationen wird man von folgenden Grundsätzen auszugehen haben:

- Den Gesellschaftern muss die Herrschaft über den Satzungsinhalt verbleiben.¹¹
- Zur Garantie der Vereinsfreiheit gehört, dass die Vereinsangehörigen zumindest einen zwingenden gestaltenden Einfluss auf die Organisation des Vereins haben müssen.¹²
- Die Vereinsautonomie folgt aus der kollektiven Vereinigungsfreiheit. Beide setzen bereits voraus, dass jede Vereinigung frei ist, weshalb Vereinigungen gegen eine übermäßige Fremdbestimmung geschützt sind.¹³
- Jedes Vereinsorgan muss zumindest mittelbar von Vereinsmitgliedern eingesetzt werden. Ein Einfluss von Nichtmitgliedern auf die Ausübung der Organfunktionen ist nur zulässig, wenn der Grundsatz der Selbstbestimmung des Vereins gewahrt bleibt.¹⁴ Dh nicht notwendigerweise, dass alle Organmitglieder auch Vereinsmitglieder sein müssten.¹⁵
- Für eine Dauerstimmbindung gegenüber Dritten ist eine Rechtfertigung durch und eine Begrenzung auf das berechnete Interesse des Dritten zu verlangen.¹⁶
- Prägend für jede Mehrpersonengesellschaft ist das gemeinsame Interesse der Gesellschafter, an dem sich alle Organe zu orientieren haben. Die Realisierung des gemeinsamen Zwecks würde gestört, wenn es an diesen Zweck nicht gebundenen Außenseitern möglich wäre, in die Gestion der Gesellschaft einzugreifen.¹⁷
- Ein von den Interessen der Gesellschafter losgelöstes Organisationsinteresse gibt es nicht.¹⁸

II. Praktische Konsequenzen

1. Für das Verhältnis Hauptverein – Zweigverein sowie Verband – Mitgliedsverein

Es steht dem untergeordneten Verein frei, sein Schicksal durch entsprechende korrespondierende Statutenbestimmungen weitgehend vom übergeordneten Hauptverein bzw Verband abhängig zu machen. Das kann aber nicht bedeuten, dass diese Unterwerfung schrankenlos wäre. So schließt bspw die grundsätzliche Zulässigkeit von Unternehmensverträgen iSd § 230 AktG die Inhaltskontrolle solcher Vereinbarungen anhand der Zulässigkeitskriterien des § 879 ABGB nicht aus.¹⁹ Nichts ande-

res gilt für das Verhältnis eines Zweigvereins zum Hauptverein. Soweit dies sachlich gerechtfertigt ist (hier können auch Präambeln sowie die Bestimmungen über den Vereinszweck Orientierung geben), kann der übergeordnete Verein den untergeordneten in seiner Bewegungsfreiheit durchaus einschränken. Das Leitungsorgan des Letzteren darf allerdings nicht zum ausschließlich fremdbestimmten Ausführungsorgan degenerieren. Wer seine existenziellen Eigeninteressen nicht mehr wahren darf (das gilt auch für juristische Personen), ist auf unzulässige Weise geknebelt – und dies widerspricht § 879 Abs 1 ABGB.²⁰ Die Unterwerfung unter die Fremdbestimmung durch einen anderen stößt dann an ihre Zulässigkeitsgrenze, wenn das eingeräumte Gestaltungs Ermessen auf unbillige Weise missbraucht wird.²¹ Nichts anderes gilt für das Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigverein oder auch Verband und Mitgliedsverein.

Konkret heißt das: Jegliche Bindung des untergeordneten Vereins an den Hauptverein bzw Verband kann – abgesehen von vertraglichen Bindungen – nur wirksam sein, wenn sie sich (auch) in den Statuten des untergeordneten Vereins findet. Es wird (gerade noch) zulässig sein, Wahlen von Organen an die Zustimmung des übergeordneten Vereins zu binden. Es wird zulässig sein, dass der übergeordnete Verein Personen seiner Wahl in Vereinsorgane entsendet oder für diese nominiert. Es wird auch zulässig sein, diesen Personen in bestimmten, sachlich gerechtfertigten Fällen ein Vetorecht bei Beschlüssen einzuräumen. Eine direkte Bestimmung von Organmitgliedern in einem solchen Maß, dass die Entscheidungen des jeweiligen Organs nicht mehr von einer Mehrheit gefasst werden können, die sich aus vom untergeordneten Verein gewählten Personen zusammensetzt, wird grundsätzlich unzulässig sein. Die Bestellung des Vorstands durch außerhalb des Vereins stehende Dritte (etwa durch den Vorstand eines übergeordneten Verbands) ist nur mit der Einschränkung zulässig, dass die Bestellung durch den Dritten eine Förderung des Vereinszwecks darstellt. Auch müssen die Beziehungen zu dem Dritten diesen Einfluss sachlich rechtfertigen. Der Verein darf jedenfalls nicht derart unter fremden Einfluss geraten, dass er nur noch eine Art Sonderverwaltung des bestellungsberechtigten Dritten ist, und die Mitgliederversammlung muss in der Lage sein, sich dieses Einflusses durch satzungsändernden Beschluss wieder zu entledigen.²² Eine sachliche Rechtfertigung für den Einfluss des übergeordneten Vereins müsste sich aus einer Gesamtschau des Verhältnisses der Vereine zueinander und deren Aufgabenverteilung im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel erschließen. Machtausübung um ihrer selbst willen wäre keine sachliche Rechtfertigung. Instruktiv hält das BVerfG fest: „Die Autonomie in der Bildung und Organisation eines religiösen Vereins kann dahin betätigt werden, daß als Zweck des Vereins gewollt wird, eine Tei gliederung einer Religionsgemeinschaft zu sein und sich in deren religionsrechtlich bestimmte Struktur einzufügen. Solche selbstgesetzten Einordnungszwecke, die sich bei einem religiösen Verein gerade als Ausdruck der religiösen Selbstbestim-

¹¹ Koppensteiner, JBl 2017, 760.

¹² Bric, Vereinsfreiheit, 32.

¹³ Schiffbauer in Reichert, Vereins- und Verbandsrecht¹⁴ (2018) Kap 3 Rz 61, mit Nachweisen aus der Rspr des BVerfG.

¹⁴ Bric, Vereinsfreiheit, 91, unter Zitierung von H. Tichy, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57.

¹⁵ Walch in Schopper/Weilinger, VerG, § 5 Rz 13.

¹⁶ Koppensteiner, JBl 2017, 761, unter Zitierung von K. Schmidt in Scholz, GmbHG II¹¹ (2014) § 47 Rz 52.

¹⁷ Koppensteiner, JBl 2017, 763.

¹⁸ Koppensteiner, JBl 2017, 764.

¹⁹ Koppensteiner, Zum Gewinnabführungsvertrag der GmbH, RdW 1985, 170; Krejci, Empfiehlt sich die Einführung neuer Unternehmensformen? (1988) 335.

²⁰ Der Begriff des Vertrags iSd § 879 ABGB ist in weitem Sinn zu verstehen; vgl Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴, 879 Rz 5. Auch Vereinsstatuten zählen zu den von § 879 Abs 1 ABGB erfassten Rechtsgeschäften.

²¹ F. Bydliński, Die Baukostenendabrechnung als Bestimmung der Leistung des einen Vertragsteils durch den anderen, JBl 1975, 245 (248); Mayer-Maly, Das Ermessen im Privatrecht, in FS Melichar (1983) 441; Krejci, Grenzen einseitiger Entgeltbestimmung durch den Arbeitgeber untersucht am Beispiel steiermärkischer Primärarztverträge, ZAS 1983, 203; ders in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 879 Rz 96.

²² J. Wagner in Reichert, Vereins- und Verbandsrecht¹⁴, Kap 2 Rz 2035.

*mung der Mitglieder in ihrem gemeinsamen Glauben darstellen, müssen nicht schlechthin als Preisgabe der Selbstbestimmung des Vereins beurteilt werden. Die Grenze ist erst dort erreicht, wo Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Vereins nicht nur in bestimmten Hinsichten, wie sie sich aus der religionsrechtlich vorausgesetzten hierarchischen Einordnung ergeben, sondern darüber hinaus in weitem Umfang ausgeschlossen werden; der Verein würde dann nicht mehr vornehmlich vom Willen der Mitglieder getragen, sondern zur bloßen Verwaltungsstelle oder einem bloßen Sondervermögen eines anderen“.*²³

Ein Veto des übergeordneten Vereins gegen Statutenänderungen wird zulässig sein; allerdings mit der Einschränkung, dass dieses weder schikanös noch unsachlich begründet sein darf. Die Grenze ist der allgemeine verbandsrechtliche Grundsatz, dass die Statuten nicht von Nichtmitgliedern gestaltet werden dürfen.²⁴ Ein übergeordneter Dachverband kann Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied eines nachgeordneten Vereins nur durchsetzen, wenn dies in der Satzung des nachgeordneten Vereins (oder in von der Satzung vorgesehenen Dokumenten) vorgesehen ist.²⁵ „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ iSd § 8 VerG liegen bei einer dreistufigen Konstruktion Hauptverband – untergeordneter Verband – Mitgliedsverein im Falle eines Konflikts zwischen Hauptverband und Verein der untersten Stufe nur dann vor, wenn dieser auch Mitglied des Hauptverbands ist, und die Schlichtungseinrichtung der obersten Stufe ist für einen Verein der dritten Stufe nur bei einem unmittelbaren Mitgliedsverhältnis zuständig.²⁶

Einem sittenwidrig geknebelten Zweigverein muss es unbenommen bleiben, sich im Zuge einer Statutenänderung aus der bisher bestandenen Umklammerung durch den Hauptverein zu lösen und seine Statuten so zu ändern, dass ein selbständiger Fortbestand des vormaligen Zweigvereins als gewöhnlicher Verein möglich ist.²⁷ Statuten, die vorsehen, dass ein untergeordneter Verein im Falle seines Austritts aus dem Verband bzw. im Falle der Beendigung seiner Zweigvereinseigenschaft aufzulösen wäre, sind diesbezüglich nichtig. Dies widerspricht dem Grundrecht der Vereinsfreiheit, das auch die negative Vereinsfreiheit umfasst,²⁸ also das Recht, nicht Mitglied bei einem Verein zu sein bzw. aus einem solchen austreten zu können.²⁹ Umgekehrt steht es aber auch dem Hauptverein frei, sich von einem Zweigverein (hier: durch Statutenänderung) zu trennen (und diesen gegen einen anderen auszutauschen, der dann als Landesorganisation die Aufgaben des bisherigen Zweigvereins übernimmt). Dadurch gerät der Hauptverein „mit grundrechtlichen Prinzipien nicht in Konflikt“.³⁰

Die Auflösung des Zweigvereins steht dem Hauptverein jedenfalls nicht zu. Eine Statutenbestimmung, dass der Hauptverein die Auflösung des Zweigvereins beschließen

könne, wäre wegen des massiven Eingriffs in das Grundrecht der Vereinsfreiheit als nichtig zu betrachten.³¹

Bei der freiwilligen Auflösung des Zweigvereins werden im Einzelfall dem Hauptverein sachlich gerechtfertigte Mitspracherechte hinsichtlich der Modalitäten der Auflösung zuzubilligen sein. Ausgeschlossen ist jedoch eine Zustimmungsbedürftigkeit zur Auflösung des Zweigvereins. Das würde dem Grundrecht auf Vereinsfreiheit widersprechen.³²

Aus der Einfügung des untergeordneten Vereins in ein größeres Ganzes ergibt sich aber auch eine Pflicht zur Verbandstreue.³³ Der Verein hat in seinem Handeln das große Ganze und die Förderung der gemeinsamen Zwecke im Auge zu behalten, hat sich also zum übergeordneten Verein (und gegebenenfalls zu sog. Schwestervereinen) loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem gemeinsamen Zweck schadet.³⁴

2. Für die Ingerenz Vereinsfremder auf Gestion und Willensbildung des Vereins

Hier geht es also nicht – wie zuvor – um Binnenbeherrschung, sondern um den Einfluss von (natürlichen oder juristischen) Personen, die mit dem betreffenden Verein nicht statutarisch verbunden sind. Während bei Einflussnahme durch einen Hauptverein bzw. Verband die sachliche Rechtfertigung grundsätzlich schon konstruktiv (also durch das Verhältnis Hauptverein – Zweigverein bzw. Verband – Verbandsmitglied) bedingt sein wird, bedarf es bei der Einflussnahme durch andere Dritte jeweils einer gesonderten sachlichen Begründung. In jedem Fall sind ihr jene Grenzen gesetzt, die auch bei der Binnenbeherrschung gelten: Die Willensbildung von Vereinsorganen darf von diesem Dritten beeinflusst, aber nicht bestimmt werden. Und: Dem Verein muss es möglich sein, aus diesem Fremdeinfluss auch wieder auszusteigen.

Keine unzulässige Einflussnahme von außen ist die vereinsinterne Regelung einer freiwilligen Berufsvereinigung, ihre Kollegialorgane derart zu besetzen, dass Wählergruppen im selben Verhältnis vertreten sein sollen wie vergleichbare Wählergruppen in einer gesetzlich vorgesehenen Form einer Interessenvertretung. Für den OGH war im gegebenen Zusammenhang nur wesentlich, dass dies weder eine zwingende gesetzliche Norm verletzte noch als sittenwidrig befunden werden konnte.³⁵

Und gerade deshalb, weil sich der Einflussnehmende (mag er nun Hauptverein, Verband oder sonstiger Dritter sein) in manchen Fällen mit emanzipatorischen Bestrebungen des untergeordneten Vereins konfrontiert sehen wird, wird es klug sein, überall dort, wo es um die Nutzung von Rechten durch den untergeordneten Verein geht (Immaterialgüterrechten wie Namen, Marken, Know-how etc, aber auch die Teilnahme an Mietrechten, etwa von Sportanlagen uvm), neben den Statuten vertraglich Rechtsfolgen für den Fall einer solchen Emanzipation vorzusehen.

Eine Beschränkung der Vereinsautonomie ist in Fällen eines gerechtfertigten Kontrahierungszwangs anzunehmen und auch zulässig, was infrage kommt, wenn ein Verein eine Monopolstellung innehat.³⁶

²³ BVerfG 5.2.1991, 2 BvR 263/86.

²⁴ Walch in Schopper/Weilinger, VerG, § 5 Rz 13, unter Verweis auf OGH 20.12.1990, 6 Ob 711/89.

²⁵ BGH 20.9.2016, II ZR 25/15, nPoR 2017, 17 (Jungmann); dazu Orth, Die Fußballwelt nach Wilhelmshaven, SpuRt 2017, 9.

²⁶ H. Keinert/ E. M. Keinert, Abgrenzung der Schlichtungsobliegenheit nach § 8 VerG, GesRZ 2017, 42.

²⁷ Dazu Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG², § 1 Rz 102; Krejci, Hauptverein, 140 f. Siehe Frowein in Frowein/Peukert, EMRK² (1996) 412.

²⁸ Es muss jedem Vereinsmitglied freistehen, aus einem Verein auszutreten; vgl. Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG², § 3 Rz 68; Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht³ (2013) 85; Reichert/Dannecker, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts³ (1993) Rz 685 ff; Rummel, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, in FS Strasser (1983) 813 (822); Steinbeck, Vereinsautonomie: Dem untergeordneten Verein muss die Kompetenzkompetenz verbleiben.

³⁰ OGH 18.7.2018, 5 Ob 94/18m.

³¹ Zutreffend Forster/Truder in Schopper/Weilinger, VerG, § 27 Rz 80 f; Krejci, Hauptverein, 147.

³² So zutreffend Forster/Truder in Schopper/Weilinger, VerG, § 27 Rz 71.

³³ Morgenroth, Gibt es einen Grundsatz der Verbandstreue? ZStV 2016, 8.

³⁴ Vgl. BGH 4.7.1977, II ZR 30/76, DB 1977, 2226.

³⁵ OGH 20.12.1990, 6 Ob 711/89.

³⁶ Vgl. Salcher, Kontrahierungszwang in der Sportverbandspyramide, ÖJZ 2017, 706.